Welche Dokumente müssen Asylbewerber(innen) vorlegen?

Asylbewerber(innen) und Geduldete können meist keinen Reisepass vorlegen. Für sie gelten besondere Vorschriften. Mit der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung genügen Flüchtlinge ihrer Passpflicht.



Asylbewerber(in) ist im Besitz der Aufenthaltsgestattung.



Abgelehnte Asylbewerber(innen), die nicht ausreisen können und deren Abschiebung ausgesetzt ist, also die Geduldeten, sind im Besitz der Duldung.

Eine Erwerbstätigkeit kann nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde erfolgen.

Beratung und Unterstützung

Die Ausländerbehörde (Migration und Aufenthalt) berät Sie gerne. Ansprechpartner(innen) und das Formular "Stellenbeschreibung" finden Sie auf der Website des Main-Kinzig-Kreises www.mkk.de unter Ämter und Betriebe.

Main-Kinzig-Kreis Ausländerbehörde – Migration und Aufenthalt Barbarossastraße 16–18 63571 Gelnhausen auslaenderbehoerde@mkk.de

Beratung und Unterstützung bieten darüber hinaus:



Brentanostraße 2-4 63571 Gelnhausen Tel. 06051/9228-12 zeller@kh-gelnhausen.de



Kreishandwerkerschaft Hanau

Martin-Luther-King-Str. 1 63452 Hanau Tel. 06181/8091-0 hilfenhaus@kh-hanau.de



Am-Pedro-Jung-Park 14 63450 Hanau Tel. 06181/9290-0 j.unvericht@hanau.ihk.de



Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration

Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen Telefon: 0 60 51/85 - 0 E-Mail: auslaenderbehoerde@mkk.de www.mkk.de





Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung

Merkblatt für Unternehmen und Betriebe im Main-Kinzig-Kreis

Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung



Susanne Simmler -Erste Kreisbeigeordnete

Wir wollen die Integration von Flüchtlingen, die im Main-Kinzig-Kreis Aufnahme gefunden haben, von Beginn an unterstützen und fördern.

Die hier lebenden Flüchtlinge bringen besondere Potenziale mit. Es ist unsere Chance, gut ausgebildete Menschen zu beschäftigen und hoch motivierte junge Migrantinnen und Migran-

ten auszubilden. Wir haben im Main-Kinzig-Kreis ein Netzwerk zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Handwerk, Jobcenter des Kommunalen Centers für Arbeit (KCA) und Agentur für Arbeit aufgebaut. Unser Ziel ist, die Integration in die deutsche Gesellschaft und den Arbeitsmarkt bestmöglich zu unterstützen.

Um Ihnen, den Unternehmen und Betrieben im Main-Kinzig-Kreis, die Beschäftigung von Flüchtlingen zu erleichtern, haben wir in diesem Flyer einen Überblick über die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang der Personen mit einer Bleibeperspektive in Beschäftigung oder Ausbildung zusammengefasst. Sie finden hier eine Übersicht über arbeitsrechtliche Bestimmungen und Hinweise auf Ansprechpartner(innen) bei Ausländerbehörde, Jobcenter des KCA, Industrie-und Handelskammer, Kreishandwerkerschaften und Agentur für Arbeit.

Ich lade Sie ein, die Kompetenzen der hier lebenden Flüchtlinge, deren soziale und kulturelle Vielfalt in Ihre Unternehmen und Betriebe aufzunehmen.

Ihre Susanne Simmler Erste Kreisbeigeordnete

ANERKANNTER FLÜCHTLINGSSTATUS

Keine Einschränkungen für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Bei anerkanntem Flüchtlingsstatus besteht voller Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.



Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Das Jobcenter des Kommunalen Centers für Arbeit (KCA) bietet zahlreiche Möglichkeiten, um Flüchtlinge "fit" für den Arbeitsmarkt zu machen, unter anderem sechswöchige Trainingsmaßnahmen in den Betrieben.

Unsere Ansprechpartnerin berät : Frau Kollmann Tel. 06051-9741-41910 E-Mai: erika.kollmann@kca-mkk.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.kca-mkk.de.



Der anerkannte Flüchtling ist in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

ASYLBEWERBER(INNEN) UND GEDULDETE

Wann dürfen Asylbewerber(innen) oder Geduldete eine Ausbildung oder eine Beschäftigung aufnehmen?

Bei Asylantrag: Aufenthaltsgestattung Bei Asylablehnung: Duldung In beiden Fällen ist die Arbeitsaufnahme nach drei Monaten nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Im Falle einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist die Beschäftigungserlaubnis immer **vor** der Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde zu erteilen.

Ausbildung für Asylbewerber(innen) und Geduldete

- · Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen
- kann ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden

Für den Ausbildungsbetrieb oder das Unternehmen muss eine Ausbildungsberechtiqung der IHK oder der Handwerkskammer vorliegen.

Praktikum zur Berufsorientierung und Beschäftigung für Asylbewerber(innen) und Geduldete

- die Ausländerbehörde entscheidet in den ersten 15 Monaten mit Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit
- Danach wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur noch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen eingeholt
- Nach vier Jahren entscheidet die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit



Die Agentur für Arbeit Hanau berät und unterstützt Unternehmen, die Asylbewerber(innen) und Geduldete als Praktikanten, Auszubildende oder Mitarbeiter(innen) einstellen wollen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de oder direkt beim Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Hanau, unter Telefon 0800 4 55 55 20 oder E-Mail: hanau.arbeitgeber@arbeitsagentur.de.

WER WAS UND WO

Was ist zu prüfen und wer ist zu beteiligen?

Zunächst ist zu klären ob eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung vorliegt. In beiden Fällen ist eine Prüfung durch die Ausländerbehörde notwendig, gegebenenfalls mit Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

Im zweiten Schritt stellt sich die Frage, welche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

- Arbeitnehmertätigkeit (Vollzeit oder Teilzeit)
- Minijob
- Praktikum
- Ausbildung

Bitte legen Sie eine Stellenbeschreibung und einen Arbeitsvertrag, sofern abgeschlossen, bei der Ausländerbehörde vor.